
Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)

vom 7. Februar 1995 (Stand 1. Oktober 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1994 über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer¹⁾,

verordnet:

I. Organisation

(1.)

Art. 1 Zuständigkeiten
 a) Chemiewehr Kanton St.Gallen

¹ Die im Kanton St.Gallen eingerichteten Chemiewehrstützpunkte St.Gallen und Rorschach übernehmen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh.- die Chemiewehreinsätze²⁾.

Art. 2 b) Regionale Öl- und Chemiewehrstützpunkte³⁾

¹ Die drei Stützpunktfeuerwehren Herisau, Teufen und Heiden leisten im jeweiligen Bezirk bei kleineren Chemieereignissen den Einsatz selbständig und bei grösseren den Ersteinsatz.

² Bei der Ölwehr leisten sie den Sekundäreinsatz für die Ortsfeuerwehr.

¹ Kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0) (heute: Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; bGS [814.0](#))

² Vereinbarung vom 13./20. September 1994 zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell A.Rh. über den Einsatz St.Gallischer Chemiewehrstützpunkte im Kanton Appenzell A.Rh.

³ Im folgenden kurz: regionale Stützpunkte

³ Der Einbezug des Bezirkes Obereggen von Appenzell Innerrhoden in den Bezirk Vorderland bleibt vorbehalten.

Art. 3 c) Ortsfeuerwehr

¹ Die Ortsfeuerwehr ist zuständig für Ölwehreinsätze und für erste Sicherungsmassnahmen im Chemiebereich.

II. Einsatzbereitschaft

(2.)

Art. 4 Ausrüstung
a) regionaler Stützpunkt

¹ Die regionalen Stützpunkte verfügen über ein Schadendienstfahrzeug und sind mit der notwendigen Grundausrüstung für den ersten Chemie- sowie für grössere Ölwehreinsätze ausgerüstet.

² Die Einsatzrüstung ist auf das Material der Chemiewehr des Kantons St.Gallen abzustimmen.

³ Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung erfolgen durch die Assekuranzverwaltung, nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz und den regionalen Stützpunktkommandos.

Art. 5 b) Ortsfeuerwehr

¹ Die Ortsfeuerwehren sind mit einem Notbesteck und Bindemittel für die Ölwehr ausgerüstet.

Art. 6 Ersatz von Verbrauchsmaterial

¹ Die Assekuranzverwaltung besorgt den Einkauf von Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Gasfilter usw. Das Amt für Umwelt steht beratend zur Seite. *

² Den Gemeinden wird das Material zum Selbstkostenpreis abgegeben.

III. Alarmierung und Einsatz

(3.)

Art. 7 Alarmorganisation
a) Chemiewehreinsatz

¹ Bei jedem Chemieereignis ist die Ortsfeuerwehr und der zuständige regionale Stützpunkt zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Chemiewehr des Kantons St.Gallen erfolgt in der Regel durch den regionalen Stützpunkt.

Art. 8 b) Ölwehreinsatz

¹ Bei einem Ölwehreinsatz ist die Ortsfeuerwehr zu alarmieren.

² Sie fordert bei Bedarf den regionalen Stützpunkt an.

Art. 9 Alarmierung weiterer Einsatz- und Fachkräfte

¹ Das Aufgebot der übrigen Einsatz- und Fachkräfte erfolgt gemäss Alarmdispositiv der Kantonspolizei.

Art. 10 Alarmierung und Warnung der Bevölkerung

¹ Die rechtzeitige Alarmierung und Warnung der Bevölkerung erfolgt gemäss kantonalem Alarmdispositiv.

Art. 11 Pikettdienst

¹ Die Assekuranzverwaltung kann im Einvernehmen mit den regionalen Stützpunktkommandos Weisungen über den Pikettdienst erlassen.

Art. 12 Einsatzleitung
a) Chemiewehreinsatz

¹ Die Einsatzleitung liegt beim regionalen Stützpunkt.

Art. 13 b) Ölwehreinsatz

¹ Die Einsatzleitung liegt bei der Ortsfeuerwehr.

² Wird der regionale Stützpunkt beigezogen, übernimmt dieser die Einsatzleitung.

IV. Ausbildung

(4.)

Art. 14 Zuständigkeit a) Assekuranzverwaltung

¹ Die Assekuranzverwaltung ist für die Ausbildung der Kader für Öl- und Chemiewehreinsätze zuständig.

² Der Besuch der angeordneten Kurse ist für alle aufgebotenen Personen obligatorisch.

Art. 15 b) Regionaler Stützpunkt

¹ Der regionale Stützpunkt ist verantwortlich für die Öl- und Chemiewehrausbildung der Mannschaft.

² Er hat periodisch Übungen mit den Ortsfeuerwehren des Bezirkes zu organisieren und daran teilzunehmen.

Art. 16 c) Ortsfeuerwehr

¹ Die Ortsfeuerwehr ist verantwortlich für die Ausbildung der Mannschaft im Bereich Ölwehr.

V. Finanzierung

(5.)

Art. 17 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten werden dem Verursacher gemäss Tarif für die Schadenbekämpfung¹⁾ verrechnet.

² Nicht gedeckte Einsatzkosten gehen zu Lasten der gemeinsamen Betriebsrechnung²⁾. Es werden die Selbstkosten vergütet.

¹⁾ siehe Anhang 1 Schadentarif

²⁾ siehe Art. 21

Art. 18 Kosten für Betrieb, Übungen sowie Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinden tragen gemeinsam die Kosten für Betrieb und Übungen¹⁾.

² Übungen in der Standortgemeinde des regionalen Stützpunktes und Übungen der Ortsfeuerwehren sind nicht Bestandteil der gemeinsamen Betriebskostenrechnung.

³ Die Assekuranz übernimmt die Kurskosten der Kader der regionalen Stützpunkte und der Ortsfeuerwehren.

⁴ Die Entschädigungen richten sich nach dem Tarif: Entschädigungen für Einsätze²⁾.

Art. 19 Pauschalentschädigungen regionale Stützpunkte

¹ Zur Abgeltung der Leistungen für die Ortsfeuerwehren erhalten die regionalen Stützpunkte folgende Jahrespauschalen:

a) Administration	Fr. 1 000.–
b) Übungs- und Einsatzplanung	Fr. 2 000.–
c) Materialwart	Fr. 3 000.–
d) Platzmiete Schadendienstfahrzeug	Fr. 2 500.–

² Die Teilnahme an Übungen der Ortsfeuerwehren wird den regionalen Stützpunkten mit folgenden Jahrespauschalen abgegolten:

a) Herisau	Fr. 2 500.–
b) Teufen	Fr. 1 500.–
c) Heiden	Fr. 2 500.–

³ Die Assekuranzverwaltung kann diese Entschädigungen den geänderten Verhältnissen anpassen.

Art. 20 Abrechnung
a) Verrechnung an Dritte

¹ Die Einsatzkosten, einschliesslich Kosten von Dritten, werden in der Regel durch diejenige Gemeinde in Rechnung gestellt, in der das Ereignis entstanden ist.

² Die Forderungen sind dem Verursacher in Verfügungsform zu eröffnen.

¹⁾ Art. 14 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (bGS 814.0) und Anhang 2 Soldtarif

²⁾ siehe Anhang 2 Soldtarif

Art. 21 b) Betriebskosten

¹ Die regionalen Stützpunkte und die Ortsfeuerwehren erstellen jährlich zuhanden der Assekuranzverwaltung eine Abrechnung über Betriebskosten und vereinnahmte Einsatzentschädigungen.

² Die Assekuranzverwaltung erstellt jährlich eine Gesamt-Betriebsrechnung.

³ Der verbleibende Nettoaufwand wird aufgrund der Einwohnerzahlen auf alle Gemeinden aufgeteilt.

Art. 22 c) Aufteilung Einsatzentschädigungen – Betriebskosten

¹ Die Differenz der Personalkosten zwischen Schadentarif und Soldtarif und die Grundgebühren der Einsatzmittel fliessen in die jährliche Gesamt-Betriebsrechnung.

² Die Grundgebühren der Einsatzmittel, die der Kanton Appenzell A.Rh. angeschafft hat, fliessen in den Erneuerungsfonds.

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 23 Assekuranzkommission

¹ Die Assekuranzkommission kann den Schaden- und Soldtarif gemäss Anhang 1 und 2 der Teuerung anpassen.

Art. 24 Assekuranzverwaltung

¹ Die Assekuranzverwaltung erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

¹ Diese Verordnung und die dazugehörenden Tarife (Anhang 1 und 2) treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

² Der bisherige Schadentarif vom 3. Mai 1985, erlassen durch die Gewässerschutzkommission von Appenzell A. Rh., ist aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.08.2005	01.10.2005	Art. 6 Abs. 1	geändert	917 / Abl. 2005 S. 757

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 6 Abs. 1	16.08.2005	01.10.2005	geändert	917 / Abl. 2005 S. 757

Anhang 1: Tarif für die Schadenbekämpfung¹

(Schadentarif)

1.1 Entschädigungen für Hilfeleistungen

a) Personal:		Fr.
1. Einsatz je Person und Stunde		50.–
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.–
3. Verpflegung bei einer Dauer von wenigstens 3 Stunden je Person		25.–
	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
b) Einsatzmittel:	Fr.	Fr.
4. Schadendienstfahrzeug Öl und Chemie	300.–	60.–
5. schweres Feuerwehrfahrzeug	200.–	60.–
6. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.–	20.–
7. Autodrehleiter	400.–	120.–
8. Motorspritze	30.–	15.–
9. Ölwehranhänger (Notbesteck) mit Zugfahrzeug	50.–	20.–
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.–	
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.–	
3. Filtergasmaske, je Stück	15.–	
4. Vollschutzanzug, je Stück	50.–	
5. Chemiepumpe, Sauggerät		20.–
6. Ventilator		20.–
7. mobiles Notstromaggregat		20.–
8. Schlauch (einschliesslich waschen, trocknen und prüfen):		
– Nennweite 75 mm, je Schlauch		14.–
– Nennweite 50 oder 40 mm, je Schlauch		11.–
– Reparaturen		nach Aufwand
9. Ölschwimmsperre, je 10 m Länge und Einsatztag	30.–	

¹ Art. 17 Schadenwehrverordnung

Mit der Entschädigung nach Pos. 1.1 dieses Tarifes sind die Gemeinkosten abgegolten. Bei Kleinereignissen werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

1.2 Ermässigung

Bei längerem ununterbrochenem Einsatz werden die Entschädigungen nach Pos. 1.1 lit. b dieses Tarifes ermässigt:

- a) vom 3. bis 30. Tag um 25 Prozent
- b) ab 31. Tag um 50 Prozent

2.1 Ersatzbeschaffung

Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

2.2 Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Kosten für Massnahmen, welche die Einsatzkräfte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft, können nach den Ansätzen von Pos. 1.1 dieses Tarifes in Rechnung gestellt werden.

Anhang 2: Entschädigungen für Einsätze¹

(Soldtarif)

1.1 Geltungsbereich

Dieser Tarif regelt die Entschädigung des Personals im Öl- und Chemiewehrdienst. Er gilt für Kader, Spezialisten und Mannschaft.

1.2 Anspruch auf Entschädigung

Entschädigungen gemäss diesem Tarif werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen
- b) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen

2.1 Soldansätze

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Einsatz, je Stunde | Fr.
30.– |
| b) Retablierung, je Stunde | 30.– |

2.2 Taggeld

Das Taggeld für Personen der regionalen Stützpunkte oder andere Spezialisten an Aus- und Weiterbildungskursen, deren Entschädigung über die gemeinsame Betriebsrechnung läuft, richtet sich nach dem geltenden Entschädigungstarif der Assekuranz.

¹ Art. 18 Schadenwehrverordnung

